

## Informationen zur Antragstellung und Erläuterungen zu Anrechnungsmöglichkeiten

Damit wir Ihren Antrag rasch bearbeiten können, bitten wir um Beachtung der nachstehenden Hinweise. Sie vermeiden damit unnötige Verzögerungen in der Bearbeitung und eine eventuelle Nichtzulassung zum avisierten Prüfungstermin, da die Ärztekammer Nordrhein die vom Gesetzgeber vorgegebenen Fristen und die Vorgaben der Weiterbildungsordnung einzuhalten hat.

Die Antragsunterlagen müssen **spätestens** am Anmeldeschlusstermin **vollständig** bei der Ärztekammer vorliegen. Sollten antragsrelevante Unterlagen nach dem jeweiligen Anmeldeschlusstermin nachgereicht werden, ist eine Berücksichtigung für den Prüfungstermin grundsätzlich nicht möglich. Bitte reichen Sie die Unterlagen in vierfacher Ausfertigung ein (Antragstellungen per Fax oder per E-Mail sollten nicht erfolgen). Die Antragsunterlagen werden dem Prüfungsausschuss (Fachprüfer/innen und Vorsitzende/r) zur Prüfung der Inhalte der Weiterbildung vor der mündlichen Prüfung übergeben. Ein Exemplar der Antragsunterlagen verbleibt bei der Ärztekammer Nordrhein. Hier gilt die gesetzliche Archivierungsfrist von 10 Jahren.

### A) Antragstellung

#### 1. Antragsformular

Das erforderliche Formular „Antrag auf Anerkennung der Bezeichnung“ steht auf der Homepage der Ärztekammer Nordrhein unter [www.aekno.de/Weiterbildung/Antraege\\_Merkblaetter](http://www.aekno.de/Weiterbildung/Antraege_Merkblaetter) und im Portal [www.meineaekno.de](http://www.meineaekno.de) in der Rubrik „Weiterbildung“ zur Verfügung. Bitte füllen Sie das Antragsformular vollständig aus. Die Seite „Beruflicher Werdegang“ dient als Lebenslauf und ist einmal im Original und in dreifacher Ausfertigung in Fotokopie einzureichen. Bitte vergessen Sie nicht, das Antragsformular zu unterschreiben!

#### 2. Akademische Grade

Damit auf der Anerkennungsurkunde die von Ihnen erworbenen akademischen Grade korrekt dargestellt werden können, bitten wir um eine beglaubigte Fotokopie der jeweiligen Urkunde über den akademischen Grad, sofern diese noch nicht bei uns vorliegt. Bei ausländischen, akademischen Graden fügen Sie eine Fotokopie über die Genehmigung zum Führen des Grades bei. Gleiches gilt für Lehrbefähigungen (Privatdozent/in, Professor/in).

#### 3. Approbation/Berufserlaubnis

Eine Fotokopie der ärztlichen Approbation (MKG auch zahnärztliche Approbation). Falls Sie im Besitz einer Berufserlaubnis gemäß § 10 Bundesärzteordnung (BÄO) sind, fügen Sie diese bitte in Fotokopie bei. Bitte beachten Sie, dass Sie auch für den Tag der Prüfung eine gültige Berufserlaubnis benötigen. Diese ist rechtzeitig bei der zuständigen Bezirksregierung zu beantragen und wird Ihnen auch für den Prüfungstag ausgestellt, sofern keine Hinderungsgründe vorliegen.

#### 4. Zeugnisse

Reichen Sie die erforderlichen Zeugnisse der Weiterbildung für die beantragte Bezeichnung in vierfacher Ausfertigung in Fotokopie ein. Die Zeugnisse sind von dem zur Weiterbildung befugten Arzt zu unterschreiben. Sofern eine gemeinsame Weiterbildungsbefugnis besteht, sind die Zeugnisse von

allen Weiterbildungsbefugten zu unterschreiben. Das letzte Zeugnis muss eine Aussage zur fachlichen Eignung (bezogen auf die angestrebte Bezeichnung) durch den Weiterbilder beinhalten.

Sollten nach den Vorgaben der Weiterbildungsordnung Einsatzzeiten beziehungsweise Rotationen in speziellen Abteilungen (z.B. Notfallaufnahme, Labore, Intensivstation) gefordert sein, sind diese in den Zeugnissen zu bescheinigen. Unterbrechungszeiten und/oder Teilzeittätigkeiten sind ebenfalls auszuweisen.

### **5. Dokumentationsbögen/Logbuch**

Reichen Sie die erforderlichen Dokumentationsbögen oder das Logbuch der Weiterbildung für die beantragte Bezeichnung in vierfacher Ausfertigung in Fotokopie ein. Die Dokumentationsbögen oder das Logbuch sind von dem zur Weiterbildung befugten Arzt zu unterschreiben. Sofern eine gemeinsame Weiterbildungsbefugnis besteht, sind die Unterlagen von allen Weiterbildungsbefugten zu unterschreiben. Auch die mindestens einmal jährlich zu führenden Weiterbildungsgespräche sind dort zu dokumentieren.

Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass Weiterbildungsabschnitte durch ein ausführliches Weiterbildungszeugnis **und** dem zugehörigen Logbuch nachzuweisen sind.

### **6. Weiterbildungsabschnitte im Ausland**

Haben Sie einen Teil der Weiterbildung im Ausland (EU) absolviert, reichen Sie bitte die entsprechenden Zeugnisse in deutscher, beglaubigter Übersetzung und ebenfalls in vierfacher Ausfertigung in Kopie ein. Gleiches gilt für Weiterbildungsabschnitte außerhalb der EU. Bitte beachten Sie, dass es hierbei zu Verzögerungen kommen kann, sofern keine Übersetzung vorliegt und unter Umständen nicht auf die Weiterbildung im gewünschten Umfang angerechnet wird. Reichen Sie möglichst im Vorfeld diese Zeugnisse zur Überprüfung durch die Abteilung Weiterbildung ein.

### **7. Weiterbildungskurse**

Sofern für die beantragte Bezeichnung anerkannte Weiterbildungskurse nachzuweisen sind, reichen Sie die Einzelteilnahmebescheinigungen in vierfacher Ausfertigung in Kopie ein.

### **8. Schriftverkehr betreffend die Weiterbildung mit der Ärztekammer Nordrhein**

Bitte fügen Sie den vorhandenen Schriftverkehr zur Anrechnung von Weiterbildungszeiten, Teilzeit oder ähnliches in vierfacher Ausfertigung in Kopie bei.

### **9. Anerkennungen einer Ärztekammer**

Anerkennungen, die Sie bereits erworben haben (Gebiet, Schwerpunkt, Zusatz-Weiterbildung, Fachkunde) und mit der beantragten Anerkennung in Zusammenhang stehen, sind ebenfalls in vierfacher Ausfertigung in Kopie vorzulegen.

### **10. Gutachten bei der Prüfung**

Gemäß den allgemeinen Bestimmungen der Weiterbildungsordnung sind die Kenntnisse und Erfahrungen in der Begutachtung nachzuweisen. Bei der Ärztekammer Nordrhein ist eine festgelegte Anzahl von Gutachten am Tage der Prüfung mitzubringen und dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Die Gutachten sind von Ihnen und dem Weiterbilder zu unterschreiben.

Siehe hierzu weitere Hinweise auf [www.aekno.de](http://www.aekno.de) unter [Weiterbildung > Gutachten bei der Prüfung](#) oder im Online-Portal [www.meineaekno.de](http://www.meineaekno.de) unter „Weiterbildung > Merkblätter“.

### 11. Kosten

Nach der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein sind die Bearbeitungsgebühren in Höhe von derzeit 130,- Euro bei der Antragstellung fällig. Diese Gebühren werden auf Beschluss der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein für die Bearbeitung von Anträgen erhoben. Die Gebühr ist daher nicht an den positiven Abschluss des Antrages gebunden. Mit der Eingangsbestätigung wird einen Überweisungsträger zugestellt.

## B) Erläuterung zu Anrechnungsmöglichkeiten

### 1. Basis-Weiterbildung

Die Basis-Weiterbildung muss zu Beginn der Weiterbildung absolviert werden; die jeweilige Facharztweiterbildung wird aufbauend absolviert (Ausnahme: Intensivmedizin im Rahmen der Basis-Weiterbildung).

### 2. Facharztweiterbildungen

Nach Artikel 25 der EU-Richtlinie 2013/55/EU können beim Erwerb einer zweiten Facharztkompetenz bis zur Hälfte der Mindestweiterbildungszeit Abschnitte aus einer ersten Facharztkompetenz auf den Erwerb einer zweiten Facharztweiterbildung angerechnet werden, sofern dies den Vorgaben der Weiterbildungsordnung entspricht ([www.aekno.de](http://www.aekno.de) in der Rubrik [Weiterbildung > Aktuelle Hinweise](#)).

### 3. Beginn von Schwerpunktweiterbildungen (SP)

Eine Schwerpunktweiterbildung ist aufbauend zur Facharztweiterbildung abzuleisten. Mit der anrechnungsfähigen Schwerpunktweiterbildung innerhalb einer Facharztweiterbildung kann erst ab der zweiten Hälfte der Facharztweiterbildung begonnen werden.

### 4. Anrechnung von SP- und Zusatz-Weiterbildungszeiten

Sofern im Rahmen einer Facharztweiterbildung anteilig Zeiten in Schwerpunkten und/oder Zusatz-Weiterbildungen abgeleistet werden können, sind maximal 12 Monate innerhalb einer Facharztweiterbildung anrechenbar, sofern dies die Weiterbildungsordnung zulässt.

Schwerpunkt- und Zusatz-Weiterbildung, die innerhalb einer Facharztweiterbildung absolviert werden, sind unter Leitung entsprechend befugter Ärzte abzuleisten und durch ein spezielles Weiterbildungszeugnis und Logbuch nachzuweisen. Die Anerkennung einer Facharztbezeichnung ist als Nachweis nicht ausreichend.

### 5. Kurs-Weiterbildungen

Sofern die Weiterbildungsordnung zum Erwerb einer Zusatzbezeichnung die Teilnahme an Kursen vorschreibt, kann mit der Kurs-Weiterbildung vor Erwerb einer Facharztbezeichnung begonnen werden. Die Anerkennung beziehungsweise die Antragstellung auf Zulassung zur Prüfung ist jedoch erst nach Erwerb einer Facharztanerkennung möglich, sofern die WBO in Abschnitt C nichts anderes vorsieht.

### 6. Weiterbildung bei eigener Befugnis

Möchte ein von der Ärztekammer Nordrhein ermächtigter Weiterbilder (Befugter) sich selbst in Weiterbildung begeben, muss er seine Befugnis vorher auf jemand anderen übertragen oder ruhend stellen. Dies ist vor Beginn seiner Weiterbildung der Ärztekammer Nordrhein schriftlich mitzuteilen.